

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

A. Name und Sitz des Vereins / Das Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist 1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V. und ist eine Vereinigung von Anglern und Naturschützern. Der Verein wurde am 25.02.1977 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Maintal-Hochstadt im Main-Kinzig-Kreis. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Als Angler und Naturschützer im Sinne dieses Paragraphen gelten diejenigen, die sich gemäß den jeweils gültigen Fischerei- und Naturschutzgesetzen verhalten, ohne dass diese Tätigkeit im steuerlichen oder volkswirtschaftlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 01.01. e. J. bis zum 31.12. e. J.

B. Grundsätze, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Grundsätze

Grundsätze des Vereins sind die Hege und Pflege des Fischbestandes, der Flora und Fauna in den heimischen Gewässern und der Umwelt gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung und Wasservergiftung. Maßnahmen zum Schutze der anliegenden Grundstücke, Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Angelei gemäß gesetzlicher Bestimmungen und gültiger Gewässerordnung, von Geländen zu Errichtung von Unterkunfts- und Erholungsstätten nebst Anlagen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind :

1. Die Zusammenfassung von natürlichen Personen, die das Angeln und den Naturschutz als Liebhaberei ausüben.
2. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen fischerei-, waid- und naturgerechten Betätigung.
3. Pflege der Kameradschaft und des Gemeinsinns.
4. Der Verein ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet.

C. Mitgliedschaft / Mitgliederstärke des Vereins

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder :

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder von 12 bis 18 Jahren und
4. Ehrenmitglieder.

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person sein oder werden, die gemäß § 1 Angler und Naturschützer ist oder werden will, sich verpflichtet den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurde. Der Fischereischein bzw. Jugendfischereischein (Personen, die das zwölfte aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben) ist bei Eintritt vom Mitglied vorzuweisen. (§§ 25 – 28 HFischG vom 19.12.1990)

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme, die vom Vorstand genehmigt sein muss, beschließt die Jahreshauptversammlung. Jeder Bewerber muss zwecks Neuaufnahme bei der Jahreshauptversammlung anwesend sein. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden. Bei Aufnahme sind sofort die Aufnahmegebühr und der Jahres- bzw. der Teil - Beitrag ab dem 1. Quartalsmonat des Eintrittes Für jedes in den Verein aufgenommene Mitglied besteht eine Probezeit von 12 Monaten, in denen der Verein sowie das Mitglied das Recht haben, die Mitgliedschaft fristlos und ohne Angaben von Gründen aufzuheben. Seitens des Vereins erfolgt die Aufhebung durch die Beschlussfassung des Vorstandes. Die bis zum Aufhebungstag gezahlten Beiträge und die Aufnahmegebühr werden nicht erstattet. Umlagen und Leistungsablösungen können erstattet werden.

Jugendliche bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zur Ausübung des aktiven Angelns bedarf es bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der Begleitung eines volljährigen Fischereischein - Inhabers. (§ 26 HfischG)

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins können Persönlichkeiten werden, die im Verein oder in anderen Organisationen, die sich dem gleichen Zweck und dem gleichen Interesse widmen, langjährig in herausragender Position tätig waren und sich verdient gemacht haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
2. sich durch Fischfrevel, natur- oder fischereirechtliche Vergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört;
4. die Mitgliedschaft zum Erlangen persönlicher Vorteile z. B. durch Verkauf und/oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern, an denen der Verein ein Interesse hat, ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt;

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

5. gegen die Gewässerordnung des Vereins verstößt oder in Gewässern oder Zonen, die zu Schonbezirken erklärt worden sind, fischt;
6. im Verein politische Ziele verfolgt.

§ 9 a

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
2. trotz Mahnungen mit seinem Beitrag ohne Angabe triftiger Gründe mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt - nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand - durch die Jahreshauptversammlung. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte (Ausgenommen dem Widerspruchsrecht siehe § 9b) und Pflichten dem Verein gegenüber. Die bis zum Ausschluss tag gezahlten Beiträge, die Aufnahmegebühr, Umlagen und Leistungsablässe werden nicht erstattet.

§ 9 b

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides ein Einspruchsrecht. Der Einspruch muss enthalten :

Triftige Gründe, die dem Vorstand bei der Ausschlussverfügung nicht bekannt waren;

oder

ein Ersuchen um Aufhebung des Ausschlusses.

Der Vorstand entscheidet über den Einspruch. In besonderen Fällen wird der gesamte Vorgang erneut vor der Jahreshauptversammlung verhandelt.

§ 10 Vereinsstärke

Die jeweilige höchste Mitgliederzahl wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

D. Beiträge, Gebühren und Ablösung

§ 11 Beträge und Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge für aktive, passive und jugendliche Mitglieder und der Umlagen werden der Jahreshauptversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser genehmigt und beschlossen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Jahresbeitrag ist per Einzugsverfahren oder durch Überweisung bis spätestens zum 01.03. e. J. zu entrichten.

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

§ 12 Ablösung

Für den zur Hege und Pflege des Vereinsgewässers oder bei anderen Gelegenheiten nicht geleisteten Arbeitsdienst ist eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Jahreshauptversammlung beschlossene Ablösung zu zahlen.

E. Organe des Vereins

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus ;

dem / der	1. Vorsitzenden
dem / der	2. Vorsitzenden
dem / der	1. Schriftführer / -in
dem / der	1. Kassierer / -in
dem / der	1. Gewässerwart / -in
dem / der	1. Beisitzer / -in
dem / der	Ältesten- rat / -rätin.

2. Dem erweiterte Vorstand gehören außerdem an :

der / die	2. Schriftführer / -in
der / die	2. Kassierer / -in
der / die	2. Gewässerwart / -in
der / die	2. Beisitzer / -in
der / die	Jugendleiter / -in
der / die	Pressewart / -in
die	Mitglieder der je nach Bedarf eingerichteten und gewählten Ausschüsse.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Eine geheime Wahl findet nur statt, wenn sich mehrere Kandidaten für einen Vorstandsposten zur Wahl stellen. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu seiner Entlastung abzulegen. Bei einer Verweigerung der Entlastung scheidet der Gesamtvorstand oder das Mitglied des Vorstandes, dem das Misstrauen gilt, für eine Wiederwahl aus. Eine Entlastung der Kassierer / -innen kann nur nach einer Kassenprüfung durch die gewählten Kassenrevisor-en / -innen erfolgen. Die Kassenrevisor-en / -innen werden für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Tätigkeitszeiträume der beiden Revisor-en / -innen überlappen sich um ein Jahr versetzt. Die Wiederwahl von Kassenrevisor-en / -innen ist nicht zulässig.
4. Für die Vorstandswahl bestellt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter. Dieser leitet die Wahl des gesamten Vorstandes einschließlich der Kassenrevisor-en / -innen. Der Wahlleiter kann in den Vorstand oder zum / zur Kassenrevisor / -in gewählt werden.
5. Der Vorstand des Vereins ist im Sinne § 26 des BGB der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende oder der / die Geschäftsführer / -in (1. Schriftführer / -in). Sie vertreten den Verein in Einzelvertretungsbefugnis sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sie berufen alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein.

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

- 6.. Die Kassierer / -innen sind verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zahltag ersichtlich sein. Ausgaben, die nicht im ordentlichen Geschäftsverkehr begründet sind, müssen durch die / den 1. Vorsitzende / n oder deren / dessen Stellvertreter / in angewiesen werden und abgezeichnet sein. Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen und die Buchführung auf Verlangen der / dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Der Jahresabschluss ist den jeweiligen Kassenrevisor-en/-innen s vorzulegen.
7. Die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht die Vorsitzenden und den / die Geschäftsführer / -in bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet im 1. Quartal e. J. statt. Sie ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie hat die Aufgabe durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

E. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die entsprechenden Beschlüsse sind mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu den o. a. Versammlungen hat mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin, inklusive der Tagesordnung und mit ausführlichen Angaben über die zu ändernden Passagen der Satzung schriftlich zu erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag zur Auflösung des Vereins und der hierfür beabsichtigten Abstimmung erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne sind die Billigung des Antrages durch den Vorstand und die ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer in dieser Versammlung zu benennenden, gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung im Raume Maintal zu.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2001 am 25.01.2001 in Kraft. Die am 10.03.1995 von der Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung verliert mit dem 25.01.2001 ihre Gültigkeit.

Maintal-Hochstadt, 25. Januar 2001

1. Hochstädter Angelverein „Großschlag“ von 1977 e. V.

S a t z u n g

Diese Satzung ist in die Abschnitte A bis E und die §§ 1 bis 17 gegliedert und umfasst einschließlich der Seite mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder 6 Seiten.



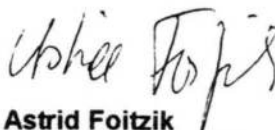
Elke Dietz
(1. Vorsitzende)



Hartmut Sachse
(2. Vorsitzender)



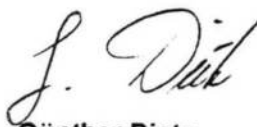
Klaus-Jürgen Foitzik
(1. Schriftführer)



Astrid Foitzik
(2. Schriftführerin)



Christian Bockris
(1. Kassierer)



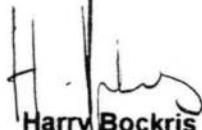
Günther Dietz
(2. Kassierer)



Rudolf Farber
(1. Gewässerwart)



Roland Weber
(2. Gewässerwart)



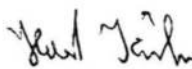
Harry Bockris
(Pressewart)



Ottmar Glaser
(Ältestenrat)



Heinz Jost
(1. Beisitzer)



Harald Körber
(2. Beisitzer)